

Pfarrei und Kirchgemeinde – ein ungleiches Paar

Zum Staatskirchenrecht in der Schweiz

1. Vorbemerkungen

Die kirchliche Gemeinschaft ist nach ihrem Selbstverständnis nicht Menschenwerk. Der Evangelist Johannes schreibt, sie ist nicht «von dieser Welt» (Joh 18,36). Die kirchliche Gemeinschaft hat ihren Ursprung nicht im staatlichen Recht, auch nicht im Recht des demokratischen Rechtsstaates.

Die christlichen Kirchen haben diese Spannung zwischen der Unverfügbarkeit der Kirche (göttliches Element) und der irdischen Schauseite (menschliches Element) unterschiedlich gedeutet.

Im folgenden wollen wir die Fragestellung auf die katholische Kirche beschränken und dabei ihr Selbstverständnis an Hand von Pfarrei und Kirchgemeinde in der Schweiz aufzeigen. Das kirchliche Selbstverständnis kommt im kirchlichen Recht der Pfarrei, das staatliche Verständnis im staatlichen Recht der Kirchgemeinde zum Tragen. Die Darstellung der beiden geltenden Rechte will zur Konfliktlösung in jenen Ortskirchen der Schweiz beitragen, die diese Dualität kennen.

Von der Kirche aus gesehen handelt es sich bei unserem Vorgehen um eine Forderung des Zweiten Vatikanischen Konzils. Dieses Konzil betont die gemeinsamen Verpflichtungen von Kirche und Staat in der Welt (GS 76). Darum kann die Abgrenzung von staatlicher Zuständigkeit und kirchlicher Autonomie nicht allein in der Kompetenz des Staates liegen. Sie ist vielmehr «vom Wesen der Kirche als Religionsgemeinschaft her zu bestimmen, vom Selbstverständnis der Kirche her zu sehen».¹

Vom Staat aus gesehen handelt es sich bei unserem Vorgehen um einen «grundrechtlichen Ansatz». Das Grundrecht Religionsfreiheit verlangt vom Staat Rücksichtnahme auf das Selbstverständnis der kirchlichen Gemeinschaft. Der Staat sollte mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung einer Kirche ein Recht auf Selbstbestimmung garantieren (Art. 49 und 50 BV; Art. 15 nBV; Art. 9 EMRK). Diese theoretische Annäherung von moderner Rechtswissenschaft und Konzilstheologie bedarf der praktischen Umsetzung.

¹ Peter Leisching, Der Wandel in der Bestimmung des Verhältnisses von Kirche und Staat, in: Josef Pfammater und Franz Furger (Hrsg.), Die Kirche und ihr Recht, Zürich/Einsiedeln/Köln 1986, 83–111, 104.

2. Mitgliedschaft in Pfarrei und Kirchgemeinde

2.1. Das kirchenrechtliche Selbstverständnis der Mitgliedschaft in der Pfarrei

Die Taufe eröffnet die Mitgliedschaft in der Kirche Christi. So ist über alle konfessionellen Unterschiede hinweg «eine wahre Verbindung im Heiligen Geist» (Vat II, LG 15a) gegeben.²

Die Taufe in einer römisch-katholischen Pfarrei begründet also die Mitgliedschaft in der Kirche Christi und die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Weltkirche sowie zur entsprechenden Teilkirche.

Taufe und Wohnsitz sind Voraussetzungen der Mitgliedschaft in einer katholischen Pfarrei, als «einer bestimmten Gemeinschaft von Gläubigen» (c. 515, vgl. c. 518).

*Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche*³ konkretisiert sich in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Teilkirche (Diözese), innerhalb dieser in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pfarrei. Damit ist staatskirchenrechtlich in einigen Ortskirchen der Schweiz die Mitgliedschaft in einer bestimmten Kirchgemeinde verbunden. Aufgrund des Wohnsitzes bzw. des Nebenwohnsitzes (*domicilium* oder *quasi-domicilium* c. 107) erhält jede katholische Person ihren Pfarrer⁴ (c.518). Denn

² Die Taufe begründet «kein sakramentales Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind» (Vat II, UR 22b). «Obgleich bei den von uns getrennten kirchlichen Gemeinschaften die aus der Taufe hervor-gehende volle Einheit mit uns fehlt und obgleich sie nach unserem Glauben vor allem wegen des Fehlens des Weihesakramentes die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit (*substantia*) des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben, bekennen sie doch bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im Heiligen Abendmahl, dass hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet werde, und sie erwarten seine glorreiche Wiederkunft. Deshalb sind die Lehre vom Abendmahl des Herrn, von den übrigen Sakramenten, von der Liturgie und von den Dienstämtern der Kirche notwendig Gegenstand des Dialogs.» (Vat II, UR 22c)

³ Mit dem Personsein in der Kirche sind grundlegende Rechte und Pflichten verbunden. Diese können aber auch eingeschränkt werden, wenn sich jemand nicht voll in der kirchlichen Gemeinschaft befindet (can. 96). Die Beeinträchtigung der vollen Kirchenzugehörigkeit führt dazu, dass Rechte und Pflichten durch eine Sperre beschnitten werden. Eine Sperre ist keine Strafe, sondern eine Ordnungsmassnahme, die eine umfassende Rechtsminderung bewirkt, insofern den nichtkatholischen Christen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – unterschiedslos alle Rechte in der katholischen Kirche abgesprochen werden. Unter dieser Rücksicht trifft die Sperre vor allem diejenigen, die aufgrund der Glaubensspaltung nicht in der 'plena communio' [vollen Gemeinschaft] der Kirche stehen, ohne dass ihnen selbst eine Schuld der Trennung angelastet werden könnte. Dieser Rechtsminderung entspricht im neuen CIC auch eine Minderung der Pflichten der nichtkatholischen Christen. (Vgl. cc. 11, 96)

⁴ Dem territorialen Element kommt bei der Bildung der Pfarreien nur determinativer Charakter zu, nicht konstitutiver. Drei kanonische Gründe werden genannt, um Personalpfarreien zu errichten: Ritus, Sprache, Nationalität. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend zu verstehen. Vgl. z.B. Militär (c. 569), Universitäten (c. 813) und Anstalten (Krankenhäuser, Gefängnisse). Häufig tragen die entsprechenden Seelsorger den Titel Pfarrer (Hochschulpfarrer, Gefängnispfarrer), in Wirklichkeit sind sie aber «cappel-

durch diese Zugehörigkeit zur Pfarrei aufgrund des Wohnsitzes ist auch zugleich der Pfarrer bestimmt (c. 107 § 1).

2.2. *Wie wird dem kirchenrechtlichen Selbstverständnis der Mitgliedschaft im staatlichen Recht der Kirchgemeinde Rechnung getragen?*

Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde ist im wesentlichen *in allen Kantonen für alle Konfessionen* gesetzlich gleich geordnet.

1. Die kantonalen Erlasse verwenden im allgemeinen den Begriff des Wohnsitzes oder sprechen von Einwohnern eines Gebietes. So umfasst z.B. die Zuger Kirchgemeinde gemäss Kantonsverfassung «die in ihrem Gebiet wohnhaften Personen gleicher Konfession»⁵. Die Kirchgemeinde wird hier als *Territorialgemeinde* verstanden.

2. Als zweite Voraussetzung wird die Konfessionszugehörigkeit genannt. Einige kantonale Gesetze verweisen für die nähere Umschreibung der Konfessionszugehörigkeit auf das kirchliche Recht (z.B. *Luzern*). Andere verwenden den Begriff Konfessionsangehöriger ohne nähere Umschreibung (z.B. *Zug*)⁶.

lani» im Sinne von c. 564. Ein Cappellanus ist ein Priester, dem auf Dauer wenigstens teilweise die Seelsorge für eine bestimmte Gruppe von Gläubigen anvertraut wird (Cappellano militare).

⁵ Schweizerische Kirchenrechtsquellen. I: Kantonales Recht [Beiheft 2, Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht], Bern 1999, 408.

⁶ Der Ausdruck Konfessionsangehöriger kann – so das Bundesgericht – nicht im kirchlichen Sinne, d.h. im Sinne der «internen Satzungen einer bestimmten Glaubensgemeinschaft gemeint sein. Es sind darunter einfach diejenigen Personen verstanden, welche sich persönlich zu der betreffenden Konfession bekennen, behaupten ihr anzugehören» (BGE 55 I 126) und keine Austrittserklärung abgegeben haben. Massgebend ist demnach nur der eigene Wille des Individuums. Im Sinn dieses Bundesgerichtsurteils von 1929 ist die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde reine Privatsache.

Der am Bundesgericht tätige evangelische Jurist Peter Karlen ist der Auffassung: «Das Bundesgericht hat in diesem Entscheid allerdings zu wenig beachtet, dass der Staat die kirchliche Ordnung der Mitgliedschaft auch in seinem [äusseren] Bereich soweit möglich anerkennen muss, da er sonst in unzulässiger Weise die Religionsfreiheit der Kirche beschneidet; insofern ist die Kritik an diesem Entscheid von katholischer Seite berechtigt» (Peter Karlen, *Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz*, Zürich 1988, 333).

Die Religionsfreiheit gewährt kein Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Religionsgemeinschaft, was z.B. vom deutschen Bundesverfassungsgericht bestätigt wird. Die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde wird deshalb nie allein auf bloss subjektiven Momenten beruhen können, sondern immer auch ein objektives Element der Religionsgemeinschaft umfassen müssen. Ein Ausdruck der rein subjektiven Verhältnisbestimmung ist die Idee der Doppelmitgliedschaft in zwei staatskirchenrechtlichen Körperschaften unterschiedlicher Konfession.

Vgl. Adrian Loretan, «Kirchliche Doppelmitgliedschaft» aus kirchenrechtlicher Sicht, in: SKZ 160 (1992) 34–35.

Die *Mitgliedschaftsfrage* knüpft an das Selbstverständnis der Kirche an und ist daher **eine theologische Frage**, die die Konfessionen nicht gleich beantworten. Sie fällt deshalb in den Bereich des durch *die korporative Religionsfreiheit geschützten Selbstbestimmungsrechts*⁷. «Der Staat kann somit den Religionsgemeinschaften nicht eine bestimmte mitgliedschaftsrechtliche Ordnung abschliessend vorschreiben, ohne gleichzeitig die Religionsfreiheit in unzulässiger Weise einzuschränken.»⁸

Dementsprechend wäre das Staatskirchenrecht «im Bereich des Mitgliedschaftsrechts so auszugestalten, dass es das innerkirchliche Recht respektiert und die Zugehörigkeitsumschreibung den kirchlichen Interna überlässt»⁹, so wie das z.B. im Kanton Luzern der Fall ist¹⁰.

In der Praxis kümmert sich der Staat kaum um die kirchenintern aufgestellten Mitgliedschaftsregelungen, sondern stellt im allgemeinen einfach auf den Willen dessen ab, welcher erklärt, er gehöre dieser oder jener Kirche an. «Der Staat prüft nicht, ob damit auch ein Beitritt (durch Taufe oder Konversion) zur betreffenden Glaubensgemeinschaft im rein innerkirchlichen Sinn erfolgt ist oder nicht.»¹¹ Erklärt jemand vor der **Einwohnerkontrolle**, einer bestimmten Konfession anzugehören, ist die Mitgliedschaft in der entsprechenden Kirchengemeinde vollzogen.

Daraus ergeben sich fünf Problemfelder:

1. Wird ein *Kleinkind* bei der Einwohnerkontrolle als konfessionslos gemeldet, muss nach der spät erfolgten Taufe vom Pfarramt die Konfession auch der Ein-

⁷ Dies wird von der «Konzilserklärung über die Religionsfreiheit» und von der neueren staatskirchenrechtlichen Diskussion gefordert. Vgl. Adrian Loretan, Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit oder Ist der Kirchenaustritt Privatsache?, in: Kirche und Recht, (Leitzahl) 550, S. 1–23 [KuR-Heft 2/1998] oder in: Jenseits der Kirchen. Analyse und Auseinandersetzung mit einem neuen Phänomen in unserer Gesellschaft, hrsg. vom Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut, Zürich (NZN-Buchverlag) 1998, 113–145.

⁸ Peter Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Zürich 1988, 332.

⁹ Felix Hafner, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte, Freiburg 1992, 339. «Damit sich auch die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen gegenüber dem Kanton auf ihr Recht der Selbstkonstituierung berufen können, *bedürfte* es freilich einer verfassungsrechtlichen Verankerung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts.» A.a.O. 320–321.

¹⁰ «Wer nach kirchlicher Ordnung der römisch-katholischen Kirche angehört, gilt für die Landeskirche und Kirchengemeinden als Katholik oder Katholik, solange sie oder er dem zuständigen Kirchenrat ... nicht schriftlich erklärt hat, der römisch-katholischen Konfession nicht mehr anzugehören.» § 12 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.

¹¹ Adolf Christoph Kellerhals, Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn, Freiburg 1991, 262. Die staatliche Anerkennung der Mitgliedschaft des Erklärenden beschränkt sich dementsprechend auf die Zugehörigkeit zur öffentlich-rechtlich organisierten kirchlichen Körperschaft.

wohnerkontrolle gemeldet werden, ansonsten ist das Kind trotz Taufe nicht Mitglied der Kirchgemeinde. Hier sind die Seelsorger und Seelsorgerinnen gefragt.

2. Die Abstammung von christlichen Eltern genügt bereits in einigen Kantonen¹², um in die entsprechende Kirchgemeinde – *ohne Taufe* – aufgenommen zu werden.¹³ Dies ist sakramententheologisch eine unakzeptable Lösung.¹⁴

3. Wer seinen *Wohnort wechselt*, kann sich am neuen Ort als konfessionslos anmelden, ohne eine formelle Austrittsbestätigung beizulegen.

- Die staatliche *Einwohnerkontrolle* kann sich mit diesen Erklärungen der Neuzuzüger abfinden und muss keine Erhebungen anstellen.
- Es steht den *Kirchgemeinden* aber frei, am letzten Wohnort nachzufragen, ob die betreffende Person dort Mitglied der Kirchgemeinde war.¹⁵ Falls ja, *kann die Kirchgemeinde die betreffende Person besteuern*. Denn der Wegzug eines Konfessionsangehörigen aus einer Kirchgemeinde lässt seine Konfessionszugehörigkeit nicht entfallen¹⁶.

4. Bei *quellenbesteuerten Ausländerinnen und Ausländern* wird in vielen Kantonen auch die Kirchensteuer an der Quelle erhoben. Wer im Ausländerausweis aber die Konfessionsbezeichnung ändern lässt – was vielfach ohne Formalitäten möglich ist¹⁷ –, kann am Jahresende oder bei der Ausreise den Kirchensteueranteil zurückfordern, obwohl er die Dienste der Kirche in Anspruch genommen hat.

5. Nach dem bisher über die praktischen Probleme Gesagten wird deutlich, wie wichtig eine gute Zusammenarbeit zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden ist.

¹² Wo die Taufe nach dem Selbstverständnis der betreffenden Konfession nicht absolut verlangt ist, wird eine entsprechende Erklärung der Eltern (bzw. der Inhaber der elterlichen Gewalt) für das Kind genügen (so z.B. im Kanton Solothurn). A.a.O. 269.

¹³ Es steht also rein staatskirchenrechtlich gesehen in der Kompetenz der kantonalkirchlichen Körperschaften, «ob sie die Taufe zu einem eigentlichen Zugehörigkeitserfordernis erheben möchten oder nicht». Johannes-Georg Fuchs, Zugehörigkeit zu den Schweizer evangelisch-reformierten Volkskirchen, in: Louis Carlen (Hrsg.), Austritt aus der Kirche, Freiburg 1982, 173–220, 188–199, 188.

¹⁴ Grundrechtlich gesehen ist es richtig, dass die Kirchen bestimmen, ob und welchen Bekenntnisakt sie für die Kirchengemeinschaft für notwendig erachten. Der staatliche Taufzwang, wie er noch unter dem Regime der BV von 1848 möglich gewesen ist, wäre heute nicht mehr zulässig. Die neutrale Haltung des modernen Staates diesbezüglich erfordert geradezu die ekklesiologische, sakramentenrechtliche Vertiefung dieser Frage durch die Kirchen selbst. *Die durch den Staat gewährte Religionsfreiheit verlangt von den Kirchen die ekklesiologische und kirchenrechtliche Selbstreflexion*.

¹⁵ «Dieses Vorgehen hat die röm.-katholische Synode des Kantons Solothurn den ihr angeschlossenen Kirchgemeinden anfangs 1987 in einem Kreisschreiben empfohlen.» Adolf Christoph Kellerhals, Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Kirchen, a.a.O., 270.

¹⁶ BGE vom 18.3.1983 i.S. Eheleute X, publiziert in ZBl 85/1984, 131 ff.

¹⁷ Vgl. Moritz Amherd, Kirchaustritte aus der Sicht der Statistik, in: Austritt a.a.O., 313–323, 319.

Restriktive Datenschutzrichtlinien, wie sie der Maastrichter Vertrag der EU vorsah, könnten z.B. die staatliche Erhebung der Religionszugehörigkeit verbieten. Ein solches Datenschutzverständnis könnte die Kirchgemeinden in grosse Schwierigkeiten bringen.

Zu Recht haben deshalb *die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelischen Kirchen Deutschlands* in einer Eingabe Bedenken zum Verhältnis von Staat und Kirche in der EU erhoben.¹⁸

3. Organe von Pfarrei und Kirchgemeinde

3.1. Der Pfarrer als das Organ der Pfarrei (cc. 519–538)

3.1.1. Was ist unter dem Begriff Pfarrer zu verstehen?

Der Pfarrer hat kraft Priesterweihe und kirchenamtlicher Sendung des Bischofs (*Missio canonica*) jene Fülle von Amtsvollmacht, die er braucht, um die Seelsorge an Bischofs Statt am Ort für eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen ausüben zu können.

Das Pfarramt ist somit Inbegriff aller Rechte und Pflichten, die der Dienst am geistlichen Wohl der Gläubigen einer bestimmten Pfarrei erfordert.

Der Pfarrer ist nicht bloss ein vom Bischof beauftragter Leiter einer kirchlichen Anstalt, sondern er vergegenwärtigt in der Liturgie Christus vor der Gemeinde. Er ist das «Haupt» der Pfarrei. Er ist der «Hirte der Herde».

Das Pfarramt ist aber nicht absolut zu setzen. Durch die einmal erfolgte Errichtung der Pfarrei ist der Weiterbestand der Pfarrei kirchenrechtlich möglich, auch wenn für längere Zeit ein Inhaber des Pfarramtes fehlen sollte (c. 517 § 2).

¹⁸ Zum Verhältnis von Staat und Kirche im Blick auf die Europäische Union: gemeinsame Stellungnahme zu Fragen des europäischen Einigungsprozesses. Hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995.

Zur Schweizer Datenschutzgesetzgebung: Vgl. René Pahud de Mortanges (Hrsg.) Staatliches Datenschutzrecht und die Kirchen, Freiburg 1999. Vgl. Axel Frhr. v. Campenhausen, Die staatskirchenrechtliche Bedeutung des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I Berlin 1994, 755–775, 756: Das Interesse des Staates als Hüter des religiösen Friedens an der Kenntnis der Konfessionszugehörigkeit.

3.1.2. Aufgaben eines Pfarrers (cc. 528–535)

- Der neue CIC stellt die Aufgaben des Pfarrers zusammen (cc. 528–530)
- In stark pastoral geprägtem Stil zählt der Gesetzgeber in einem Katalog die Pflichten eines Pfarrers auf (cc. 528 und 529).
- Im c. 530 werden dann die ihm in besonderer Weise übertragenen Amtshandlungen aufgezählt.

Die vielfältigen Aufgaben des Pfarramtes können freilich nicht in einem individualistischen Sinne wahrgenommen werden. Der Pfarrer ist auf die Unterstützung anderer Priester, Diakone und vom Bischof beauftragter Laien angewiesen und muss bereit sein, mit diesen zusammenzuarbeiten (c. 519). Das Kanonische Recht gibt den Diözesen die Möglichkeit einer differenzierten Ausgestaltung der kirchlichen Ämter von Laien.¹⁹

3.2. Organe der Kirchengemeinde: die Kirchengemeindeversammlung und der Kirchengemeinderat

Die Autonomie der staatlichen römisch-katholischen Kirchengemeinden ist beschränkt durch die Lehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche. Dies wird z.B. in der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern ausdrücklich festgehalten in § 5 Absatz 1:

«In innerkirchlichen Belangen anerkennen Landeskirche und Kirchengemeinden die Lehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche».

Die Kirchengemeinden können in innerkirchlichen Belangen keine rechtlichen Vorschriften erlassen. Sie können aber Empfehlungen an die Adresse der Pfarrei formulieren, in deren Dienst sie stehen.²⁰

Ich beschränke mich auf die wichtigsten Organe der Kirchengemeinde: die Kirchengemeindeversammlung und der Kirchenrat.

3.2.1. Die Kirchengemeindeversammlung

Die Kirchengemeindeversammlung ist entsprechend der demokratischen Struktur der schweizerischen Gemeinden das oberste Organ.

Die beherrschende Stellung der Kirchengemeindeversammlung könnte als eine Gefahr interpretiert werden, wenn die Aufgaben der Kirchengemeinde nicht von vorn-

¹⁹ Vgl. Adrian Loretan, Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung, Freiburg 1997 (2. Aufl.), 214–280.

²⁰ Pius Hafner, Staat und Kirche im Kanton Luzern. Historische und rechtliche Grundlagen, Freiburg 1991, 296.

herein auf solche Befugnisse beschränkt wären, welche der CIC 1983 grundsätzlich auch Laien zugesteht.

Wer ist in der Kirchgemeinde stimmberechtigt? Für die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde ist die Kirchengliedschaft massgebend, unter Berücksichtigung der durch die Religionsfreiheit geforderten Möglichkeit des Kirchenaustritts.

Grundsätzlich wird angestrebt, dass die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde mit den Mitgliedern der Pfarrei übereinstimmen. Dies ist überall dort nicht verwirklicht, wo z.B. ausländische Katholikinnen und Katholiken nicht als Mitglieder der Kirchgemeinde gelten.²¹

3.2.2. Der Kirchgemeinderat

Der Kirchgemeinderat, der auch Kirchenrat²² genannt wird, bildet das ausführende Organ der Kirchgemeinde. Man kann ihn kirchenrechtlicherseits auch als Kirchenstiftungsrat ansehen, wenn er eigentliches Kirchengut zu verwalten hat.²³

– Als ausführendes Organ der Kirchgemeinde ist der *Kirchenrat* in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung gebunden.

– Als *Kirchenstiftungsrat* kommt ihm hingegen eine selbständige Stellung zu. Als Kirchenstiftungsrat kann er zwar von der staatlichen Kirchgemeinde gewählt werden, übernimmt aber mit seiner Wahl eine kirchliche Aufgabe – die Verwaltung von Kirchengut. Bei deren Erfüllung ist er an das kirchliche Recht und an die Bestimmungen des Bischofs, nicht aber an allfällige Aufträge der Kirchgemeinde gebunden.²⁴

²¹ Im Kanton Luzern wurde dieser Missstand angegangen. Ein Synodalgesetz ermächtigte die Kirchgemeinden, den niedergelassenen katholischen Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene zu gewähren. Bei einer Teilrevision der Verfassung wurde das Stimm- und Wahlrecht für niedergelassene katholische Ausländerinnen und Ausländer in allen Kirchgemeinden und auf kantonaler Ebene eingeführt. Vgl. Rudolf Schmid, Zur Teilrevision der Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Luzern, in: Adrian Loretan (Hrsg.), Kirche – Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat, Zürich 1995, 224–227, 224.

²² Seine Mitglieder müssen den Anforderungen entsprechen, die der CIC 1983 an die Verwalter des kirchlichen Vermögens stellt. Die Verwaltung von Kirchengut bildet ein kirchliches Amt im weiteren Sinne (c. 145 CIC 1917; c. 145 CIC 1983). Daraus ergibt sich, dass nur solche Personen in den Kirchenrat gewählt werden können, die kirchenrechtlich dazu befähigt sind. Z.B. eine exkommunizierte Person kann weder ein Kirchenamt erwerben noch ein erworbenes Kirchenamt ausüben.

²³ Nicht in jeder Pfarrei gibt es Kirchenstiftungsgut.

²⁴ Vgl. Ulrich Lampert, Zur rechtlichen Behandlung des luzernischen Kirchengutes, Luzern 1912, 25.

Die Stellung des Pfarrers im Kirchgemeinderat ist anders als seine Stellung in der Pfarrei. In der Kirchgemeinde ist nicht das hierarchische, sondern das demokratische Prinzip vorrangig. Dieses lässt eine analoge Vorrangstellung des Pfarrers wie in der Pfarrei nicht zu.

Wenn dem Pfarrer oder seinem delegierten Amtsträger trotzdem eine Vorrangstellung eingeräumt werden soll, geschieht dies in Hinordnung der Kirchgemeinde auf die Pfarrei, deren Selbstbestimmungsrecht weitestgehend zu beachten ist. Dem Geist des kirchlichen Rechts entspricht jene staatliche Ordnung, die dem Pfarrer von Amtes wegen einen Sitz im Kirchenrat einräumt.

3.2.3. Aufgaben der Kirchgemeinde

– Mittelbeschaffung (Kirchensteuer)

Die Kirchgemeinde bezweckt in erster Linie die Mittelbeschaffung für die Pfarreibedürfnisse, sofern diese nicht aus dem Ertrag der kirchlichen Stiftungen bestritten werden können. Die wichtigste Einnahmequelle bilden die von ihr erhobenen Kirchensteuern (Kirchgemeindesteuern)²⁵.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Religionsgemeinschaft wird meist wegen des Besteuerungsrechts erstrebt.²⁶ Die Kirchgemeinde besitzt das Besteuerungsrecht aufgrund staatlicher Verleihung.

Schafft der Kanton Kirchgemeinden, so kommt diesen das Recht der Steuererhebung zu. Die Kantone sind in der Gestaltung des Steuerrechts der Kirchgemeinden – abgesehen von der Einhaltung von BV 49 VI²⁷ – tatsächlich frei.

– Vermögensverwaltung

Pfarreivermögen ist das Vermögen der rechtsfähigen Pfarreibestandteile, d.h.

- a) das Pfarrpfundgut
- b) das Pfarrkirchenstiftungsgut

Das Pfarreivermögen ist Kirchengut und entsprechend den kanonischen Grundsätzen zu verwalten.

Kirchgemeindegut ist das der Kirchgemeinde gehörige Vermögen. Das Kirchgemeindegut ist nicht Kirchengut im engeren Sinn und entsprechend den staatlichen Grundsätzen zu verwalten.

²⁵ Vgl. Hans Beat Noser, Pfarrei und Kirchgemeinde. Studie zu ihrem rechtlichen Begriff und grundsätzlichen Verhältnis, Freiburg 1957, 49.

²⁶ Hans Beat Noser, Pfarrei und Kirchgemeinde, a.a.O. 152.

²⁷ BV 49 VI: «Niemand ist gehalten Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. ...» Dieser Grundsatz ist auch durch den Wegfall in der neuen BV nicht aufgehoben worden (Art. 15 nBV Abs. 4).

Nicht immer ist es leicht zu *entscheiden*, ob das örtliche Kirchenvermögen zur einen oder anderen Art gehört. Die Frage wurde erst aufgeworfen, als die Einführung moderner Register eine Klarstellung der Eigentumsverhältnisse nötig machte.²⁸

Von der Tatsache, dass ein gewisses Vermögen durch die Kirchgemeinde verwaltet wird, darf nicht geschlossen werden, es stehe im Eigentum der Kirchgemeinde. *Denn auch die Verwaltung kirchlicher Stiftungsgüter wird in der Schweiz seit Jahrhunderten von den Kirchgemeinden besorgt.*²⁹

Das *Ziel der staatlichen und kirchlichen Aufsicht*³⁰ ist die Erhaltung zweckgemässer Verwendung des Pfarrei- oder Kirchgemeindegutes. «Der Unterschied zwischen Stiftungs- und Korporationsgut verblasst wegen des in beiden Fällen wirklichen Grundsatzes der Zweckerhaltung.»³¹

– Pfarrwahl

Die Pfarrwahl bildet einen der heikelsten Punkte im Verhältnis von Pfarrei und Kirchgemeinde, von Kirche und Staat. Der Blickwinkel, unter dem das staatliche und das kirchliche Recht die Pfarrwahl angehen, weicht stark voneinander ab. Kirchliches und staatliches Recht betrachten die Pfarrwahl unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten.

²⁸ Die Beantwortung dieser Frage hängt praktisch davon ab, ob die Rechtsprechung in einem Kanton der Stiftungs- oder der Kirchgemeindefiktion den Vorzug gibt. Vgl. Ulrich Lampert, Rechtsgutachten betr. die Eintragung der Kirchengüter in die Grundbücher der schwyzerischen Gemeinden, in: AfkathKR 94 (1914) 292–304.

²⁹ Mit der Zeit betrachteten sich die Kirchengenossen an gewissen Orten als Eigentümer des Kirchenguts. Solche irrigen Auffassungen über die Eigentumsverhältnisse bewirken indes nicht eine Umwandlung des Stiftungsgutes in Kirchengenosseneigentum. Die Kirchgemeinden, die über die Grundsätze des kirchlichen Vermögensrechtes aufgeklärt werden, sind meist zu einer Rückübertragung des fälschlicherweise als Kirchengemeindegut betrachteten und dementsprechend registrierten Vermögens bereit. Eine solche Berichtigung des Grundbucheintrags darf von den kantonalen Behörden nicht verhindert werden, weil an der Zweckbestimmung des Vermögens nichts geändert wird, der durch den Stiftungscharakter des Vermögens noch besonders betont wird.

³⁰ Die Verwaltung des Kirchgemeindevermögens hat nach den Grundsätzen des staatlichen (kantonalen) und des konfessionellen Rechts zu erfolgen, während die Verwaltung des Pfarreivermögens die kanonischen Vorschriften zu beachten hat. Die Grundsätze des kanonischen Rechts müssen auch dort eingehalten werden, wo von der Kirchgemeinde verwaltete Pfrund- und Kirchenstiftungsfonds bestehen (die aber wegen der Praxis der Grundbuchämter nicht als selbständige kirchliche Stiftungen eingetragen werden können).

³¹ Hans Beat Noser, Pfarrei und Kirchgemeinde, a.a.O. 164.

Kirchenrechtlich gesehen ist die Verleihung des Pfarramtes ein unveräusserliches Recht des Bischofs. Die Laien müssen aber trotzdem nicht von der Bestellung des Pfarrers ausgeschlossen sein.

Rein demokratisch begründete Strukturen können in ein problematisches Verhältnis zum kirchlichen Selbstverständnis geraten.³² *«Ein staatskirchenrechtlich gangbarer Weg* kann hier darin gefunden werden, dass einerseits die gemeindliche Pfarrwahl von der Kirche als ein *«Vorschlags- oder Wahlrecht»* im Sinne von can. 523 CIC und damit als eine auch nach kanonischem Recht zulässige Form der Pfarrerbestellung qualifiziert wird (bzw. als ein fortbestehendes Patronatsverhältnis)³³.

Papst Leo XIII. willigte 1879 in die Abhaltung von Pfarrwahlen ein. Sein päpstliches *«tolerari posse»* hinsichtlich der Pfarrwahlen hat den Abbau des jurassischen Kulturkampfes entscheidend erleichtert. Dieses Zugeständnis *«gehört in den grösseren Kontext der politischen Annäherung an republikanische und demokratische Lebensformen, die dieser grosse Papst inaugurierte und die seinem Pontifikat ein besonderes geschichtliches Profil verleiht.»*³⁴

Dieser Ausgleich zwischen kirchlichem und staatlichem Recht über die Kirche ist immer wieder neu zu suchen. Am Beispiel des Verhältnisses von Pfarrei und Kirchgemeinde wollte ich zeigen, wie dieser Ausgleich für die Pfarreiarbeit praktisch gefunden werden kann, ohne damit alle offenen Fragen lösen zu wollen.

³² In den meisten Deutschschweizer Kantonen ist die Pfarrwahl gesetzlich bestimmt. Nur selten besteht eine freie bischöfliche Amtsverleihung (z.B. Wallis, Appenzell-Ausser rhoden).

³³ Dieter Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht (Jus Ecclesiasticum Bd. 45), Tübingen 1993, 386. Zur historischen Grundlegung vgl. Pius Hafner, Carl Pfaff, Pfarrei und Pfarreileben, in: Innerschweiz u. frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 1, 203–282. Vgl. auch Rosi Fuhrmann, Kirche und Dorf: religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation, Stuttgart 1995.

³⁴ Peter Stalder, Der Kulturkampf in der Schweiz. Eidgenossenschaft und Katholische Kirche im europäischen Umkreis 1848–1888, Frauenfeld/Stuttgart 1984, 425.

4. Einige Beurteilungen des ungleichen Paares Pfarrei und Kirchgemeinde mit ihrer Einbindung in den demokratischen³⁵ Rechtsstaat

Die verschiedenen Beurteilungen zeigen, dass das Staatskirchenrecht bei aller berechtigten Kritik doch auch eine breite Zustimmung erfährt, abgesehen von Ausnahmen³⁶.

– «Es hat ... keinen Zweck, aus kirchlichen Erwägungen heraus den demokratischen Aufbau der Kirchgemeinde anzuprangern»³⁷ oder gar zu bekämpfen. Die Kirchgemeinde trägt – gemäss Beat Noser – das demokratische Prinzip nicht in die Kirche hinein, die nicht demokratisch organisiert ist.

– Auch der ehemalige Apostolische Nuntius in der Schweiz, Dr. Karl-Josef Rauber, vertritt die These: «Kirchgemeinden werden heute vielerseits nicht mehr nur als staatlich verordnete Zwangsmassnahmen gesehen, sondern als nützliche, der Kirche willkommene Hilfseinrichtungen begrüsst. ... Sie sind Körperschaften, die in ihrer Zielsetzung auf die Kirche hin geordnet sind ... Auch in den katholischen Kantonen blicken sie auf eine lange, bis ins Mittelalter reichende Vergangenheit zurück. Obwohl vom kantonalen Gesetzgeber geschaffen und dadurch mit dem Staat verbunden, treten Konfessionsteile und Kirchgemeinden nicht in dessen Dienst oder Abhängigkeit.»³⁸

– Ein weiterer ausgewiesener deutscher Kenner des Staatskirchenrechts in der Schweiz, Dieter Kraus³⁹, beurteilt die Zusammenarbeit des ungleichen Paares

³⁵ Dieter Kraus, Kirche und Demokratie im schweizerischen Staatskirchenrecht. Zum Verhältnis kanonischer und kantonalen Prinzipien in der römisch-katholischen Kirchenorganisation der Schweiz, in: Internationale Katholische Zeitschrift *Communio* 25 (1996) 169–179. Ruedi Reich, Kirche und Demokratie. Betrachtungen aus theologischer Sicht, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, Bern 1998, 13–35. Felix Hafner, Kirche und Demokratie. Betrachtungen aus juristischer Sicht, in: a.a.O. 37–90. Vgl. Maximilian Liebmann (Hrsg.), Kirche in der Demokratie. Demokratie in der Kirche, Graz 1997. Ders. (Hrsg.), Demokratie und Kirche. Erfahrungen aus der Geschichte, Graz 1997. Peter Inhoffen u.a., Demokratische Prozesse in den Kirchen? Konzilien, Synoden, Räte, Graz 1998.

³⁶ Vgl. Martin Grichting, Kirche und Kirchenwesen? Zur Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz, dargestellt am Beispiel des Kantons Zürich, Freiburg 1997; ders. Kirchenfreiheit in der Schweiz?, in: *AfkathKR* 164 (1995) 415–438. «Diese Kritik mag streckenweise das geltende Recht missverstehen, gegebenenfalls gar verkennen, dass die staatskirchenrechtlichen Einrichtungen der Kirche nicht aufgezwungen werden, sondern ein Angebot des Staates darstellen.» Dieter Kraus, Die Kirchgemeinde in der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, in: Urban Fink, René Zihlmann (Hrsg.), Kirche Kultur Kommunikation. Peter Henrici zum 70. Geburtstag, 569–579, 579. Vgl. Markus Walser, Pfarrei, Kirchgemeinde und Landeskirche in der Diözese Chur, in: *AfkathKR* 163 (1994) 423–440.

³⁷ Hans Beat Noser, Pfarrei und Kirchgemeinde, a.a.O. 135.

³⁸ Karl-Josef Rauber, Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, in: Adrian Loretan (Hrsg.), Kirche – Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat 1995, 170–177, 174–175.

³⁹ Vgl. Dieter Kraus, Die Kirchgemeinde in der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, a.a.O. 569–579.

Pfarrei und Kirchgemeinde wie folgt: «Die kantonalen Kirchengesetze weisen ... oft einen weniger staatlich-einseitigen Charakter auf, als es der formale kantonale Rechtssetzungsakt vermuten lassen würde. Der materielle Gehalt der Kirchengesetze wird nicht selten mit den Kirchen abgesprochen. Mancherorts besitzen die kirchlichen Organe ein verfassungskräftiges Vor- bzw. Mitberatungsrecht, sodass sich die kantonalen Kirchengesetze in der Sache dann als paktierte Gesetze darstellen.»⁴⁰

Von besonderer Bedeutung für die Kirchgemeinden ist der Umfang und der Schutz ihrer Selbstbestimmung. Die Verwobenheit der Kirchgemeinden in das kantonale öffentliche Recht lässt sie an der kantonalen Gemeindeautonomie und Körperschaftsautonomie und damit an einem grundsätzlich freiheitlichen Status teilhaben. Dies ermöglicht den Kirchgemeinden ihren Freiheitsraum, mittels staatsrechtlicher Beschwerde gegen den Regierungsrat des eigenen Kantons unter dem Gesichtspunkt der Gemeindeautonomie (BGE 55 [1929] I 113) beim Bundesgericht zu verteidigen⁴¹. Die staatsrechtliche Beschwerde wird vom Bundesgericht auch gegen die eigene Kantonalkirche⁴² zugelassen. Daraus «ergibt sich in der Sache eine kantonalverfassungsrechtliche Gewährleistung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts. Zur weiteren Ausfüllung dieses kirchlichen Selbstbestimmungsrechts sollte die grundrechtliche Religionsfreiheit herangezogen werden.»⁴³ Dies führt beim römisch-katholischen «Dualismus von kanonischer Pfarrei und staatskirchenrechtlicher Kirchgemeinde ... zu einer starken Stellung der Kirchgemeinde (sowie der anderen staatskirchenrechtlichen Körperschaften, denen Autonomie zukommt) auch gegenüber Pfarrer und Bischof»⁴⁴.

– Der mit diesem Artikel geehrte Diözesanbischof von Basel, Prof. Dr. Kurt Koch, setzt sich immer häufiger mit dem Staatskirchenrecht in der Schweiz auseinander: «Auch wenn diese staatskirchenrechtlichen Elemente von ganz anderen geisteswissenschaftlichen Hintergründen her motiviert sind, haben sie doch wesentliche Einsichten des Zweiten Vatikanischen Konzils vorweggenommen, die bis heute leider noch keinen verbindlichen Eingang in das Kirchenrecht gefunden haben.»⁴⁵ Er verweist aber auch auf die Schwierigkeiten dieses doppelspuri-

⁴⁰ Dieter Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht, Tübingen 1993, 417.

⁴¹ Vgl. z.B. staatsrechtliche Beschwerde der röm.-kath. Kirchgemeinde Büron SO.

⁴² BGE 108 Ia 264.

⁴³ Dieter Kraus, Die Kirchgemeinde in der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, a.a.O. 578.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Kurt Koch, Kirche und Staat in kritisch-loyaler Partnerschaft, in: Kirche – Staat im Umbruch, a.a.O. 108–129, 119.

gen Systems: «Unsere Pastoral ist weitgehend auf Pfarrei und Kirchgemeinde konzentriert. Dies wird durch das bei uns staatskirchenrechtlich abgestützte Prinzip der Gemeindeautonomie auch im kirchlichen Bereich verstärkt. ... Von daher erklärt sich auch die strukturell bedingte Schiefelage, die zwischen den Kirchgemeinden und Kantonalkirchen einerseits und den übergeordneten kirchlichen Instanzen andererseits besteht. Hier ist es begründet, dass die katholische Kirche in der Schweiz auf der Ebene der Kirchgemeinden zumeist reich ist, auf der Ebene der Bistümer und noch mehr auf der Ebene der Bischofskonferenz hingegen ausgesprochen arm. ... Diese [Geldfrage] ist ohnehin nur das deutlichste Symptom eines tiefer liegenden pastoral-strukturellen Problems.»⁴⁶

– Ein Struktur- und Bewusstseinswandel in den staatskirchenrechtlichen Räten und Behörden hat den Graben zwischen kanonischer und staatskirchenrechtlicher Struktur – gemäss dem Kirchenhistoriker Markus Ries – in den letzten Jahren noch deutlicher zum Vorschein gebracht.⁴⁷

Bei aller Kritik der Kirchgemeinde und des Staatskirchenrechts sollte nicht verkannt werden, «dass die staatskirchenrechtlichen Einrichtungen der Kirche nicht aufgezwungen werden, sondern ein Angebot des Staates darstellen, von dem die jeweiligen Konfessionsangehörigen in den überkommenen Formen demokratischer Mitwirkung Gebrauch machen können oder auch nicht»⁴⁸.

Eine Kirche, die auf dieses Angebot verzichten will, wird also zuerst ihre Konfessionsangehörigen überzeugen müssen, auf ihre demokratischen Rechte zu verzichten. «Bei der jetzigen schweizerischen Zuordnung von Staat und Kirche(n) [handelt es sich] um ein eigenständiges staatskirchenrechtliches System, das eine spezifisch schweizerische «Inkulturation» religionsrechtlicher Modelle geleistet hat, das den ... Bedürfnissen des Landes gerecht wird und das leichthin preiszugeben somit nicht naheliegt.»⁴⁹

– Von «schmerzlichen Ausnahmen abgesehen, darf man mit Genugtuung feststellen, dass sich dieses institutionelle Nebeneinander von kirchenrechtlicher Pfarrei (mit umfassendem kirchlichem Auftrag) und von staatlicher Kirchgemeinde (mit Unterstützungsauftrag) bewährt hat.»⁵⁰

⁴⁶ Ders., Kirche an der Schwelle zum dritten Jahrtausend (2), in: SKZ 167 (1999), 722–725, 723.

⁴⁷ Vgl. Markus Ries, Kirche und Landeskirche im Bistum Basel. Der nachkonziliare Struktur- und Bewusstseinswandel in Räten und Behörden, in: ders. und Walter Kirchschräger, Glauben und Denken nach Vatikanum II (Kurt Koch zur Bischofswahl), Zürich 1996, 133–156.

⁴⁸ Dieter Kraus, Die Kirchgemeinde in der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, a.a.O. 579.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Walter Gut, «Landeskirchen» und «Kantonalkirchen» im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils,

Walter Gut kritisiert die überlieferte Bezeichnung «duales System» für das ungleiche Paar Pfarrei und Kirchgemeinde. Es suggeriert die Vorstellung, die beiden «Systemteile» Pfarrei und Kirchgemeinde stünden gleichwertig auf gleicher Stufe. Dies lehnt Gut zu Recht ab.

Im Zentrum steht die Pfarrei mit ihrem umfassenden pastoralen Auftrag, die Kirchgemeinde ist im eigentlichen Sinn «subsidiär»: Sie sorgt für die materiellen Voraussetzungen der Erfüllung des pfarreilichen pastoralen Auftrages; sie ist Beitragsgemeinschaft. Diese klare Rollenverteilung vor Augen sind Pfarrei und Kirchgemeinde weniger als «duales System» denn als «ungleiches Paar» zu verstehen, das sich bewusst bleibt: «Christus sollen sie überhaupt nichts vorziehen.»⁵¹

Adrian Loretan, *1959, verh., Studien der Philosophie, röm.-kath. und evangelischer Theologie, Kirchenrecht, Staatskirchenrecht in Luzern, Tübingen, Rom und Fribourg, Dr. iur. can., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kirchenrecht in Luzern, nebenberufliche Seelsorgeausbildung Clinical Pastoral Training und Paarberaterlehrgang am Institut für Ehe und Familie in Zürich, seit 1996 Inhaber der Lehrstuhls für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, seit 1999 Dekan der Theologischen Fakultät der Universitären Hochschule Luzern

in: Urban Fink, René Zihlmann (Hrsg.), Kirche Kultur Kommunikation, Peter Henrici zum 70. Geburtstag, 533–553, 535.

⁵¹ Regula Benedicti 72,11. Vgl. Kol 1,18.